

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 12. Februar 2019 (1. Teil)

Verordnung über das Militärwesen

Dem Landrat wird beantragt, der totalrevidierten Verordnung über das Militärwesen (Militärverordnung) zuzustimmen.

Ausgangslage

Die immer noch in Kraft stehende landrätliche Verordnung über das Militärwesen und die weiteren Aufgaben über die Landesverteidigung vom 11. Januar 1961 ist seit Längerem revisionsbedürftig. Insbesondere die Einführung der Armee 95 brachte nach der Armee 61 grosse organisatorische Änderungen mit grundlegenden Auswirkungen auf die Kantone. Als Folge davon gingen viele Aufgaben im Bereich der Landesverteidigung von diesen auf den Bund über. Die Zeughäuser in den Kantonen wurden weitgehend aufgelöst und in regionale Armeelogistik-Center überführt. Den Zeughäusern verblieben damit, wenn überhaupt, nur noch wenige Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Armeematerial. Auch das Zeughaus Glarus war massgeblich betroffen. Als weitere Auswirkung der „Armee 95“ zu nennen ist die Aufhebung der Gebirgsinfanterie-Bataillone 85 und 192 und der Wegfall der damit zusammenhängenden Aufgaben des Kantons, wie beispielsweise die Bezeichnung der Offiziere sowie die allgemeine Kontrollführung. Ebenso existiert die weitreichende Befugnis nicht mehr, zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung selbstständig Truppen anzubieten.

Die Umsetzung der Massnahmen für die Einführung der Armee 95 in den Kantonen dauerte bis ins Jahr 2006. Viele Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe änderten sich. Die Ausgestaltung der Armee bildete aber auch nach dieser grossen Reform weiterhin Gegenstand von politischen Diskussionen. Es kam in den vergangenen Jahren immer wieder zu Anpassungen der Bundesgesetze. Im Kanton Glarus wurde deshalb mit der Revision der Militärverordnung zugewartet, bis mehr Klarheit über die zukünftige Marschrichtung der Armee bestand. Dazu kam, dass die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz im Jahre 2017 einer umfassenden Organisations- bzw. Aufgabenanalyse unterzogen wurde. Deren Ergebnisse sollten vor einer Gesetzesrevision ebenfalls abgewartet werden.

Viele Bestimmungen in der geltenden Militärverordnung sind heute aus diesen Gründen nicht mehr anwendbar. Sie stehen im Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht und bilden die bestehende Organisation der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz sowie deren Aufgaben unvollständig ab. Es ist deshalb eine vollständige Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.

Wesentliche Inhalte der Verordnung

Die noch 16 Artikel umfassende, totalrevidierte Militärverordnung setzt die erforderlichen rechtlichen Anpassungen an das Bundesrecht bzw. an die jetzige Militärorganisation um. In diese werden auch die bestehenden Verordnungen über die Wehrpflichtersatzabgabe integriert. So lassen sich sämtliche das Militärwesen betreffenden Fragen in einem Erlass umfassend regeln. Derzeit besteht eine landrätliche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 22. Januar 1997 und eine regierungsrätliche Verordnung über den Vollzug der Vorschriften zur Wehrpflichtersatzabgabe vom 21. März 2006. Beide gilt es ebenfalls in diversen Punkten an in den letzten Jahren revidiertes Recht von

Bund und Kanton anzupassen. Da die Landesverteidigung heute hauptsächlich eine Bundesaufgabe bildet, beinhaltet die neue Militärverordnung somit einerseits in Ausführung des Bundesrechts vorwiegend Bestimmungen zur Organisation und zu den Zuständigkeiten der Militär- bzw. Wehrpflichtersatzabgabeverwaltung im Kanton und in den Gemeinden. Es werden darin aber andererseits auch die bisher fehlenden Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Vereinbarungen mit der Armee über die Erbringung von speziellen Dienstleistungen im Bereich Material und Infrastruktur geschaffen. Weiter finden sich in der neuen Militärverordnung auch Bestimmungen zum Militärunterstützungsfonds. Ebenfalls in Ausführung des Bundesrechts werden die kantonalen Rechtsmittelbehörden im Bereich des Militärwesens bestimmt.

Interpellation „Velowege Kanton Glarus – wie weiter?“

Ende Oktober 2018 reichten die Landräte der Grünliberalen Partei die Interpellation „Velowege Kanton Glarus – wie weiter?“ ein. Darin erkundigten sie sich zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Velowege, welche im Zusammenhang mit dem Memorialsantrag zum Radroutengesetz in Aussicht gestellt wurden. Sie wird wie folgt beantwortet:

Welche konkreten Sofortmassnahmen sind für die Umsetzung im Jahr 2019 geplant? – Die Signalisation und Markierung der kantonalen Radroute wurde 2018 überprüft und erste Verbesserungen realisiert. Die restlichen Anpassungen erfolgen 2019, sobald es die Witterung zulässt. 2019 ist zudem ein Belageseinbau auf der Strecke Leuggelbach–Haslen im Bereich Brunnenrai/Allmeind, Nidfurn, geplant.

Hat der Regierungsrat einen Zeitplan, wann die verschiedenen Sofortmassnahmen umgesetzt werden sollen? – Der Zeitplan reicht bis 2020. Neben dem Belageseinbau 2019 soll 2020 das Verkehrsregime bei der Linth-Escher-Strasse in Bilten klar geregelt werden. Für Verbesserungsmassnahmen ab 2021 starten erste Abklärungen bereits dieses Jahr.

Wie hoch sieht der Regierungsrat die Kostenfolge für die Umsetzung der Sofortmassnahmen? – Das Kompetenzzentrum Fuss- und Veloverkehr der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) führt im Bericht vom Juni 2016 die identifizierten Schwachstellen auf und empfiehlt Massnahmen. Die Abteilung Tiefbau schätzt die Kosten für die vorgeschlagenen lokalen Verbesserungsmassnahmen auf rund 3 Mio. Franken. Sollten zusätzlich die Radroute durchgehend asphaltiert und die betreffenden Wanderwege verlegt werden, erhöhen sich die Kosten gemäss grober Schätzung auf 8 Mio. Franken.

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass neben zusätzlichen finanziellen Mitteln auch zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sind um die versprochenen Sofortmassnahmen umzusetzen? – Eine konsequente und rasche Umsetzung aller Vorschläge würde eine zusätzliche Stelle erfordern. Der Regierungsrat sah sich im Rahmen der Budgetierung 2019 mit zehn Stellenbegehren und zusätzlichen Stellen gemäss Polizeibericht konfrontiert. In Anbetracht der grossen Begehrlichkeiten bereinigte er die Stellenbegehren anhand eines Entscheid-Rasters und verzichtete (vorläufig) auf eine neue Stelle für einen Verkehrsingenieur in der Hauptabteilung Tiefbau. Im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen werden aber gezielt Verbesserungen an der kantonalen Radroute angestrebt.

Sollte der Ausbau der Velowege aus Sicht des Regierungsrates auch im Mehrjahresstrassenbauprogramm Platz finden? – Die kantonale Radroute verläuft vorwiegend auf dem Netz bestehender Gemeinde- und Privatstrassen und entlang dem Walensee auf der Parzelle der Nationalstrasse. Die Landsgemeinde kann im Rahmen des Mehrjahresprogramms ausschliesslich den Bau neuer und die Korrektur bestehender Kantonsstrassen beschliessen. Die Massnahmen zur Verbesserung der kantonalen Radroute sind daher kein Bestandteil des Strassenbau-Mehrjahresprogramms.

Plant der Regierungsrat auch Anpassungen bei der Verkehrssignalisierung (auf gewissen Strecken dürfen Velos mit gelber Nummer gar nicht fahren)? – Das Kompetenzzentrum HSR identifizierte die Schwachstelle, dass schnelle E-Bikes (bis 45 km/h) auf der kantonalen Radroute mit eingeschaltetem Motor zum Teil nicht zugelassen sind. Der Regierungsrat ist gewillt, das Verkehrsregime in Zusammenarbeit mit den Strasseneigentümern zu überprüfen und Verbesserungen umzusetzen. Es darf jedoch keinen Konflikt mit dem Fussverkehr geben und die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.

Strategie Waldstrassen

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Strategie Waldstrassen im Kanton Glarus.

Ausgangslage

Die bewirtschaftete Waldfläche im Kanton Glarus beträgt 12'700 Hektaren. Die nachhaltige Waldpflegefläche beträgt mit einem durchschnittlichen Pflegeeturnus von fünfzehn Jahren somit mindestens 800 Hektaren pro Jahr. 6000 Hektaren der bewirtschafteten Waldfläche liegen im Schutzwald. Gemäss Schutzwaldstrategie vom 25. November 2014 ist im Schutzwald eine minimale Fläche von 400 Hektaren pro Jahr zu pflegen.

Der Kanton leistet Beiträge an forstliche Infrastrukturen wie Walderschliessungen. Das Departement Bau und Umwelt regelt die Beiträge in der Weisung zur Förderung der Waldbewirtschaftung und vereinbart mit den Waldeigentümern die Bewirtschaftung des Waldes. Die Abteilung Wald und Naturgefahren plant und koordiniert die notwendigen Massnahmen, insbesondere die Waldpflege. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat die Abteilung Wald und Naturgefahren, begleitet von der Firma Kaufmann + Bader GmbH, Solothurn, die Strategie Waldstrassen im Kanton Glarus erarbeitet.

Waldstrassen dienen der Waldbewirtschaftung. Vor diesem Hintergrund wurde das Waldstrassenverzeichnis bereinigt und von Strassen, welche nicht hauptsächlich der Waldbewirtschaftung dienen, befreit. Das Departement Bau und Umwelt hat das Waldstrassenverzeichnis am 30. April 2018 erlassen.

Inhalt

Mit der Förderung von Waldstrassen soll eine ausreichende Erschliessung sichergestellt werden, damit Pflegeeingriffe im Wald effizient ausgeführt werden können. Für die Glarner Waldstrassen lassen sich drei Hauptziele ableiten:

- Das für die Bewirtschaftung des Waldes minimal notwendige Waldstrassennetz ist vorhanden und mit dem aktuellen Waldstrassennetz auf 234 Kilometer festgelegt. Diese bestehende Infrastruktur wird nur wo nötig ausgebaut.
- Die Waldstrassen sind funktionstüchtig. Dazu werden sie laufend unterhalten, periodisch sowie nach Elementarereignissen wieder instand gestellt sowie optimiert.
- Die Förderung der Waldstrassen soll sich an der angestrebten Wirkung – der gepflegten Waldfläche – orientieren.

Die Strategie bezweckt, eine Ausdehnung des Waldstrassennetzes zu verhindern. Es wird davon ausgegangen, dass das für die Bewirtschaftung des Waldes notwendige Waldstrassennetz bereits vorhanden ist und grundsätzlich nur ein zweckmässiger Unterhalt bzw. eine allfällige Instandsetzung durch den Kanton unterstützt wird. Damit die notwendigen finanziellen Mittel für den Kanton planbar sind und den Waldbewirtschaftern eine gewisse Freiheit bezüglich der zweckmässigen Verwendung der Mittel bleibt, wird die Förderung an die Bewirtschaftung geknüpft und eine pauschale Förderung pro bewirtschaftete Hektare eingeführt.

Die beitragsberechtigten Kosten betragen über einen Zeitraum von zehn Jahren durchschnittlich 855'000 Franken pro Jahr bzw. 67 Franken pro Hektare bewirtschafteter Wald.

Die Kosten waren zu 54 Prozent auf Aus- und Neubauten und zu 46 Prozent auf Wiederinstandstellungen verteilt. Da das bestehende Waldstrassennetz grundsätzlich für die Waldbewirtschaftung ausreicht, ist in Zukunft von tiefen Kosten für Aus- und Neubauten auszugehen. Demgegenüber werden aufgrund der in den letzten Jahren gesteigerten Waldbewirtschaftung höhere Kosten für die periodische Wiederinstandstellung erwartet, da die Waldbewirtschaftung eine erhöhte Abnutzung der Waldstrassen mit sich bringt.

Die Förderung von Massnahmen im Wald mittels Pauschalansätzen hat sich im Kanton Glarus bewährt. Die gepflegte Waldfläche konnte dadurch mengenmässig stark erhöht und qualitativ auf die minimal erforderlichen Standards hin optimiert werden. Für die Förderung der Waldstrassen soll entsprechend ebenfalls eine Pauschale eingeführt werden. Er fördert die Massnahmen an Waldstrassen ab 2020 ebenfalls wirkungsorientiert. Die Pauschale beträgt 600 Franken pro Hektare gepflegte Waldfläche.

Die Strategie, die Waldpflege auf 800 Hektaren pro Jahr zu erhöhen und die Gesamtkosten für die Waldstrassen konstant zu halten, soll auch in Zukunft beibehalten werden. Ab 2020 ist jährlich von 6,34 Mio. Franken Gesamtkosten für die Waldpflege auszugehen. 960'000 Franken oder 15 Prozent sind für die Waldstrassen vorgesehen.

Beiträge aus dem Energie- und dem Sozialfonds

An drei Sanierungsprojekte von Ein- und Mehrfamilienhäusern in Niederurnen, Schwanden und Braunwald werden aus dem Energiefonds Beiträge von total 161'600 Franken gewährt. Der Grossteil der Beiträge ist globalbeitragsberechtigt und kann vom Bund zurückgefordert werden.

An die Nothilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Flüchtlinge und Bevölkerung im Libanon wird ein Beitrag von 15'000 Franken aus dem Sozialfonds gewährt.

Arbeitsvergebungen

Folgende Arbeiten werden durch den Regierungsrat vergeben:

- Baumeisterarbeiten/Vorarbeiten an der Stichstrasse Näfels-Mollis an die Cellere Bau AG, Mels;
- Baumeisterarbeiten zur Sanierung der Kantonsstrasse Haslen Dorf, Haslerbach Süd, an die Firma De Zanet AG, Kaltbrunn;
- Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Kantonsstrasse Haslen-Hätzingen, Sanierung 1. Etappe Länghof, an die Firma De Zanet AG, Kaltbrunn.

Spitaltarife

Der Tarifvertrag betreffend Vergütung von Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung, Diabetesberatung, Hebammenleistungen) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung zwischen der Kantonsspital Glarus AG und der Tarifsuisse AG wird genehmigt.

Personelles

Der Regierungsrat gratuliert Jürg Schneider, Glarus, Hauptabteilung Steuern, zum 25-Jahres-Dienstjubiläum, welches er am 15. Februar 2019 feiern kann.